

9 Richtlinien zum Fachtierarzt für Geflügel

(Richtlinien gemäß WBO vom 28. November 2019, in Kraft getreten am 1. März 2020)

Hinweis: Kandidaten, die auf die früheren Bestimmungen in Bezug auf den Fachtierarzt für Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel zurückgreifen können und möchten, finden diese Bestimmungen unter [Weiterbildungsordnung 2003](#).

I Leistungskatalog:

Gefordert wird die selbständige Durchführung von 500 Maßnahmen/Verrichtungen in geflügelhaltenden Betrieben gemäß den nachfolgend aufgeführten Mindestzahlen. Die absolvierten Leistungen sind vom sich weiterbildenden Tierarzt laufend in Form tabellarischer Fallprotokolle zu dokumentieren und vom ermächtigten Tierarzt zeitnah durch Unterschrift zu bestätigen (s. zugehörige Dokumentationsbögen).

	Anzahl
1 Bestandsbesuche in Geflügelbeständen ¹	300
davon mindestens	
a) Legehennenhaltungen	30
b) Masthähnchenhaltungen	30
c) Putenhaltungen	15
d) Wassergeflügelhaltungen	5
e) Taubenhaltungen	5
f) Sondergeflügelhaltungen (z. B. Straußenvögel, Fasane, Wachteln, Perlhühner)	2
davon mit	
- Einleitung und Auswertung von Laboruntersuchungen	300
- Bewertung von Antibiogrammen	100
- hämatologischen Untersuchungen	100
- parasitologischen Untersuchungen	150
- pathologisch-anatomischen Untersuchungen	50
2 Aufstellen von Impfprogrammen	50
3 Futtermitteluntersuchungen bzw. -bewertungen	30
4 Erstellen von Hygieneprogrammen und Kontrollprogrammen im Rahmen der Qualitätssicherung und aufgrund gesetzlicher Auflagen	70
davon	
a) Standardprogramme im Rahmen der routinemäßigen Bestandsbetreuung	60
b) Sonderprogramme (z. B. im Rahmen von Sanierungsprogrammen)	10

¹ *Mindestbestandsgrößen:*
Masthähnchen: 5000
Legehennen- und Putenhaltungen: 500
Wassergeflügelhaltungen: 250

- | | | |
|---|--|----|
| 5 | Beratung zu Stallbau und Genehmigungsfragen im Rahmen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (mind. 3 verschiedene) | 5 |
| 6 | Frei wählbar | 45 |

II Dokumentationen:

Vorlage von 30 Dokumentationen, davon

- 1 28 Falldiskussionen mit Literaturangaben, von diesen mindestens je sechs über Krankheitsfälle bei Legehennen und Masthähnchen und mindestens je drei über Krankheitsfälle bei Puten, Wassergeflügel, Tauben und Sondergeflügel
- 2 zwei Gutachten (ggf. Beispielgutachten)